MARKTGEMEINDE
KLEIN-PÖCHLARN
Artstettner Straße 7, A-3660 Klein-Pöchlarn
WWW.KLEINPOECHLARN.AT
Tel. +43/7413/8300, Kanzlei DW 10, Bürgermeister DW 11, Kassa DW 13,
DVR-Nr. 0387061
e-mail: gemeindeamt@klein-poechlarn.gv.at

Klein-Pöchlarn, am 30. Oktober 2026

Kundmachung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner Sitzung vom 01.10.2026 unter der TOP 8 nachstehende Verordnung beschlossen:

Marktgemeinde Klein-Pöchlarn
„Teilbebauungsplan ehemaliges Bahnhofsareal"
1. Änderung

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn ändert gemäß § 29 iVm § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Teilbebauungsplan „ehemaliges Bahnhofsareal" ab.

§ 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so abgeändert bzw. neu festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 26018E, verfassten Plan auf einem Planblatt neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Die Plandarstellung ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Regelungen zu Stellplätzen:

(1) Bei Wohngebäuden entlang von Straßen mit einer beidseitigen Baulandwidmung und einer Straßenbreite von weniger als 7,25 Metern sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen.
(2) Einfriedungen sind so zu gestalten, dass mindestens ein Kfz-Stellplatz im Sinne § 63 NÖ Bauordnung nicht eingefriedet ist.
(3) Dies gilt nicht für die Grundstücke 1429/18 und 1429/19 (bzw. deren Nachfolgergrundstücken)

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Johannes Weiß

angeschlagen am: 30. Oktober 2026

Abnahme vorgesehen am: 16. November .2026

abgenommen am: _____.2026